



Anlage 195/19-3

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
„Altenkleusheim – Auf der Leie“
(beschleunigtes Verfahren)**

vom 26.08.2019

Az.: 621.41:042.5

Inhaltverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planungen
4. Vorbereitende Planungen der Stadt, Planungen Dritter
 - 4.1. Flächennutzungsplan
 - 4.2. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange
5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich
6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung
7. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 7.1. Städtebauliche Konzeption
 - 7.2. Art der baulichen Nutzung
 - 7.3. Maß der baulichen Nutzung
 - 7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.5. Äußere Gestaltung
 - 7.6. Verkehrliche Erschließung
 - 7.7. Ver- und Entsorgung
 - 7.8. Grünflächen
 - 7.9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. §9(1) Nr.25BauGB
8. Umweltbelange
9. Kampfmittelbelastung
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege
11. Sonstige Fachplanungen
12. Städtebauliche Daten
13. Kosten
14. Beteiligungsverfahren
 - 14.1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 14.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung
 - 14.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf
 - 14.4. Behördenbeteiligung
 - 14.5. Ergebnis der Abwägung

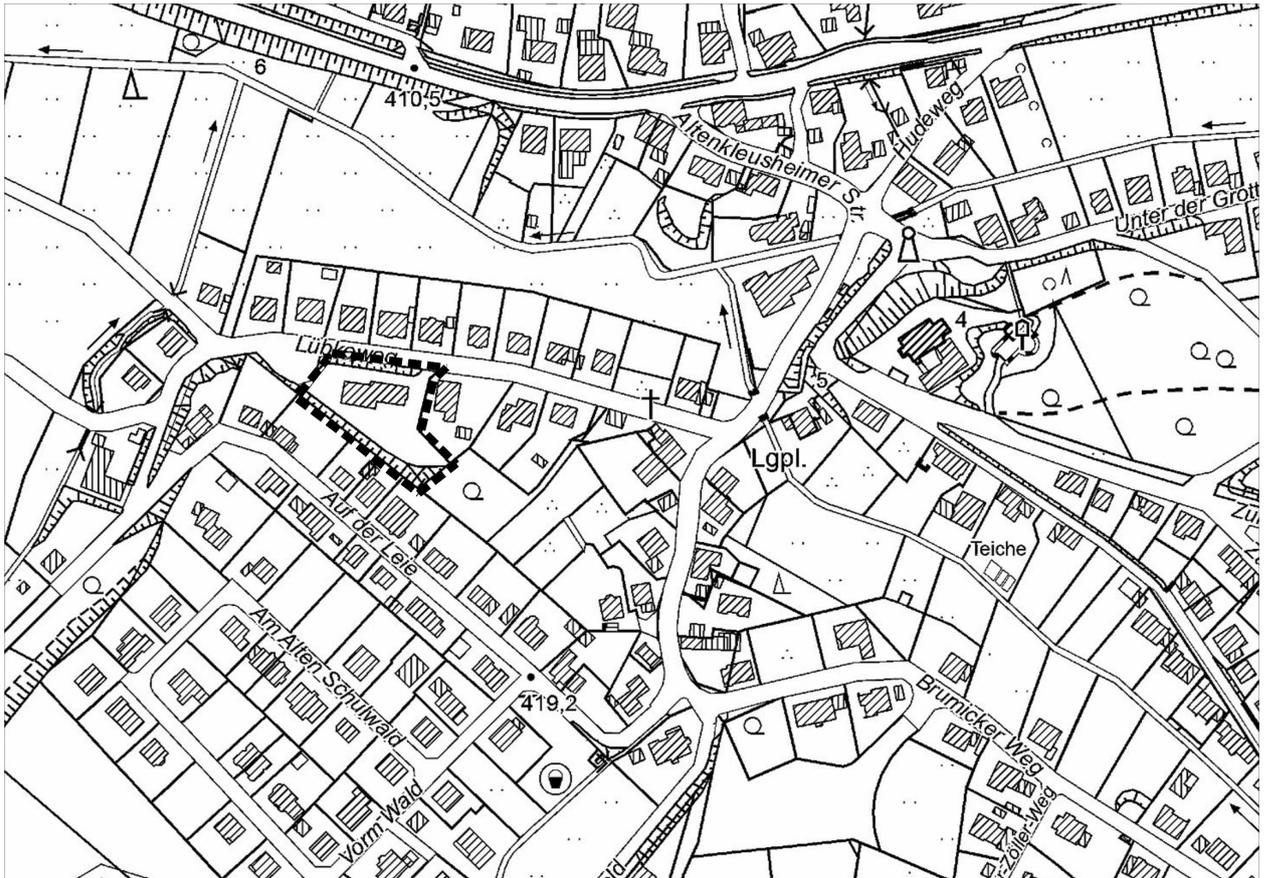
1. Verfahrensablauf

06.12.2018	Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB sowie Beschluss über die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
28.03.2019	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
27.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses und der Einzelanhörung
08.04.2019 – 10.05.2019	Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit – Einzelanhörung interessierter Bürger mit Gelegenheit zu Gesprächen mit der Planungsabteilung
27.06.2019	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nach § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen)
12.07.2019	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
12.07.2019	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung
23.07.2019 – 23.08.2019	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB
-	Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen (Stadtverordnetenversammlung)
-	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB (Stadtverordnetenversammlung)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Altenkleusheim - Auf der Leie“ liegt am westlichen Rand des Dorfes Altenkleusheim am Ende des Lübkewegs. Es umfasst einen Teil des Grundstücks Gemarkung Kleusheim, Flur 12, Nr. 260 auf dem sich der Kindergarten Altenkleusheim befindet. Das Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 2.250 m².

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



3. Übergeordnete Planungen

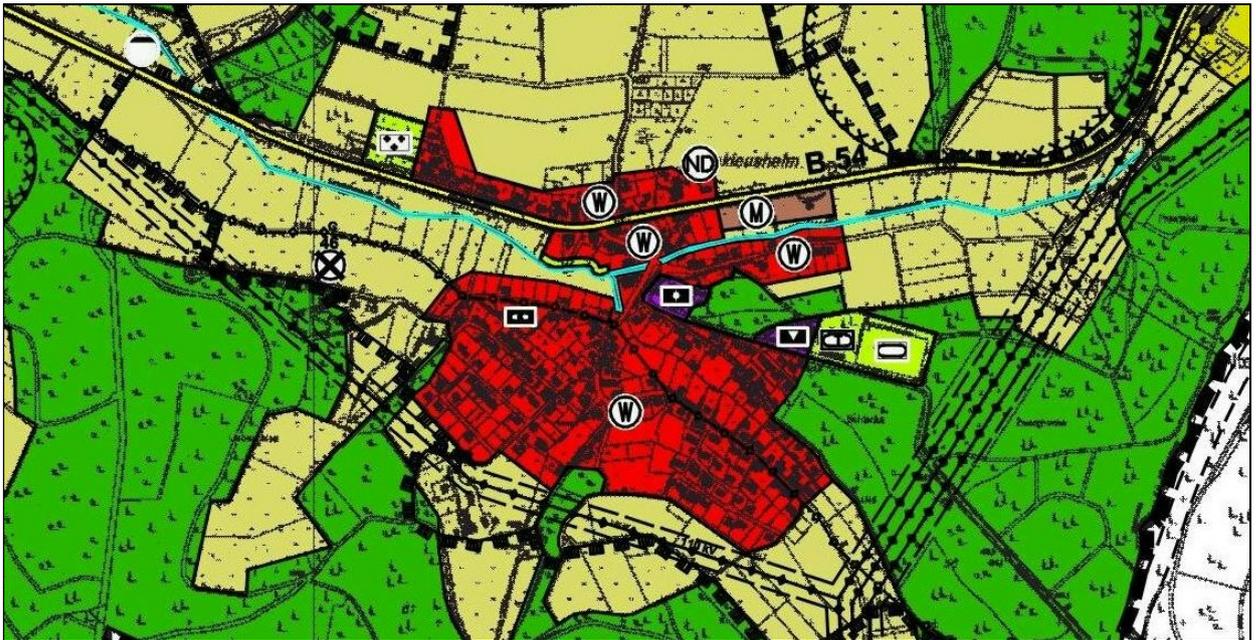
Die Kreisstadt Olpe ist Mittelzentrum für einen Versorgungsbereich von 50.000 bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich (großes Mittelzentrum).

4. Vorbereitende Planungen der Stadt, Planungen Dritter

4.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe vom 16.12.2002 stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche (W-Fläche) dar, ergänzt mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -Kindergarten-.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.



Darstellung im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe

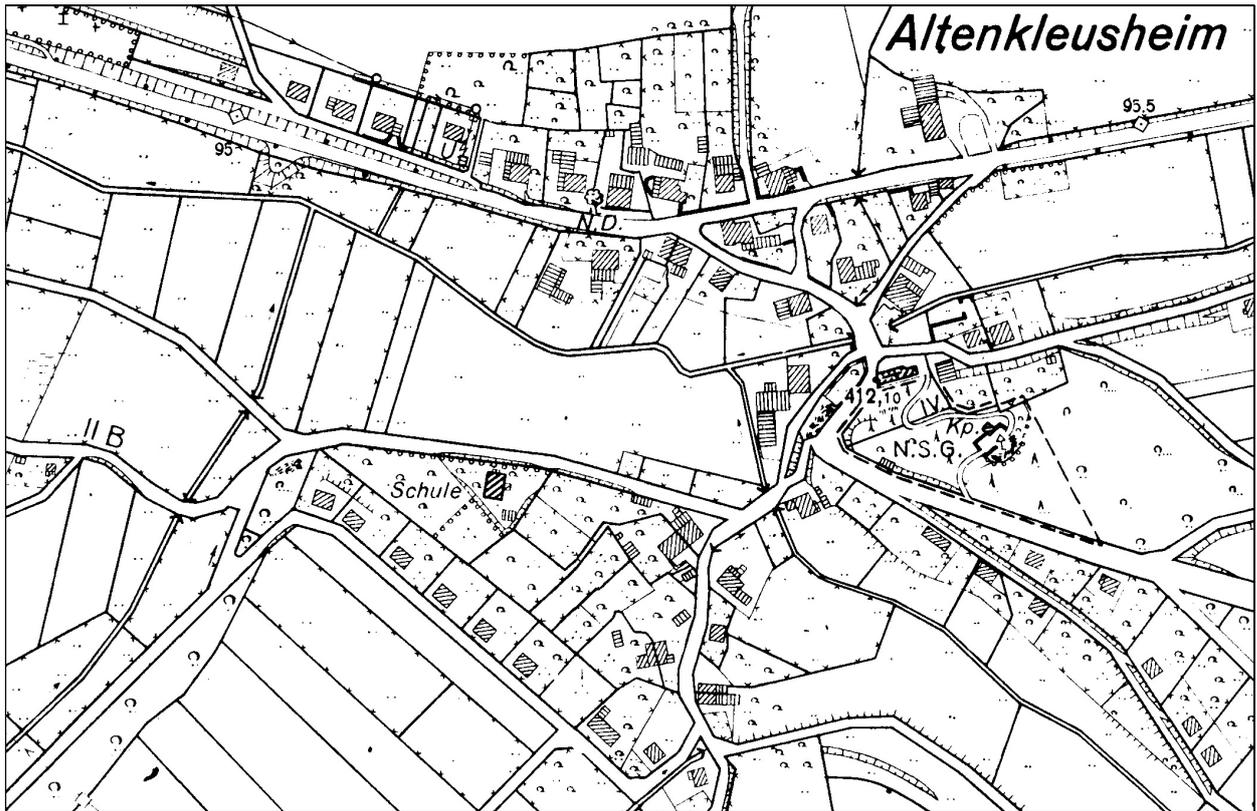
4.2. Planungen anderer Träger öffentlicher Belange

Planungsabsichten anderer Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, die der gemeindlichen Planung innerhalb des Plangebietes entgegenstehen, sind der Kreisstadt Olpe nicht bekannt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden am Planverfahren beteiligt.

5. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

Das Plangebiet gehörte zum Garten der alten Schule in Altenkleusheim (siehe Grundkarte von 1957). Auf dieser Fläche wurde 1961 ein Neubau als Ersatz für die alte Schule fertiggestellt. Das alte Gebäude (Lübkeweg Nr. 5) wurde 1963 als Lehrerwohnung ausgebaut. Im Jahre 1974 ist der Schulbetrieb der Grundschule aufgegeben worden.

Nachdem der „Verein zur Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft Altenkleusheim e.V.“ als Dachverband und im März 1975 der „Spielkreis Altenkleusheim“ gegründet waren, wurde auf Initiative der Dorfgemeinschaft am 1. September 1975 ein Kindergarten eröffnet. Bis zur Übernahme des Kindergartenbetriebs im August 2007 durch das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Olpe e.V. war der Elternverein Altenkleusheim Betreiber des Kindergartens. Bis heute werden im Kindergarten „Max und Moritz“ 2 Gruppen mit ca. 25 Kindern zwischen 3 und 6 Jahren aus Altenkleusheim, Rehringhausen und Stachelau betreut.



Ausschnitt aus der DGK 5000 von 1957

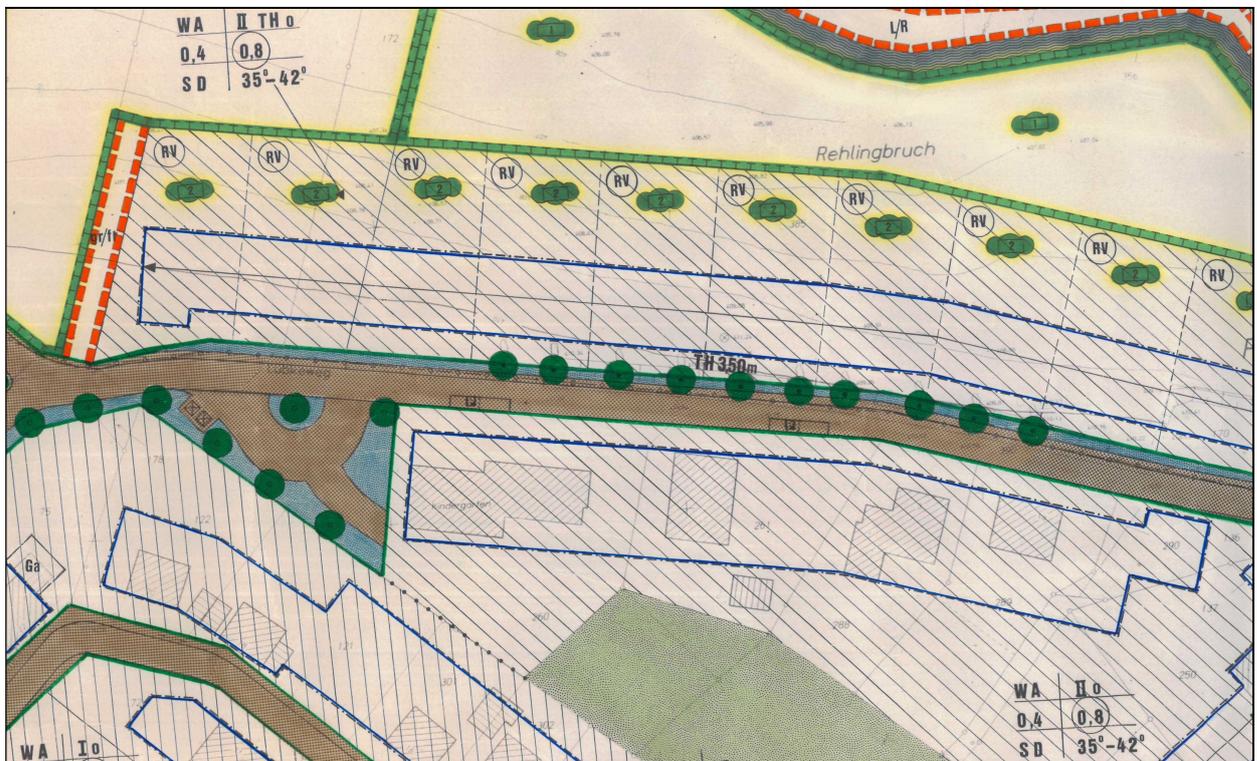
6. Allgemeiner Inhalt und Ziele der Planung

Das Plangebiet umfasst das zurzeit als Kindergartenfläche mit dem dazugehörigen Spielplatz genutzte städtische Grundstück und eine an diese Fläche angrenzende Verkehrsfläche am Ende der Straße Lübkeweg. Im Bereich des im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücks soll eine Erweiterung des Kindergartens um ca. 150 m² vorgenommen werden. Das Deutsche Rote Kreuz begründet die Notwendigkeit wie folgt:

„Laut Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Olpe fehlen Kindergartenplätze im Stadtgebiet Olpe, insbesondere auch an den Standorten Altenkleusheim mit umliegenden Ortschaften (Rehringhausen, Stachelau und Thieringhausen). Um diesen Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen decken zu können, ist in enger Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Olpe mit der Planungsphase für die Einrichtung einer weiteren altersgemischten Gruppe der Gruppenform III begonnen worden. Diese schließt sich direkt an das vorhandene Gebäude an. Die Räumlichkeiten sind so angeordnet, dass nach dem bestehenden pädagogischen Konzept dem situationsorientierten Ansatz gearbeitet werden kann. Vorgesehen ist ein weiterer Gruppenraum mit entsprechendem Nebenraum. Es wird hierdurch eine optimale Betreuung der Kinder gewährleistet, die den aktuellen Richtlinien des LWL entspricht. Der Außenspielbereich ist bereits vorhanden und wird um ein weiteres Spielgerät erweitert.

Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren benötigen differenzierte und dem Alter entsprechende Möbel, Spielmaterial und Außenspielgeräte. Um eine optimale

Am Nordrand des Plangebietes wird eine Grünfläche als Verkehrsgrün mit anzupflanzenden Bäumen festgesetzt. Die Baumbepflanzung trägt zur Gliederung und Aufwertung des Straßenraums bei. Zudem soll so ein Ersatz für den Ahornbaum geschaffen werden, der gefällt werden muss um die Erweiterung des Gebäudes zu ermöglichen.



Ausschnitt aus der Urfassung des Bebauungsplans Nr. 42 „Altenkleusheim - Auf der Leie“

7.2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) erlaubt sowohl eine Wohnnutzung, als auch Anlagen gem. § 4 (2) Nr.3 „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“. Die Kindergartennutzung ist somit gesichert.

Ergänzend zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist folgendes festgesetzt:

Gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen („Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“) nicht zulässig.

7.3. Maß der baulichen Nutzung

Festsetzung:

- II (Vollgeschosse)
- GRZ (Grundflächenzahl) 0,4
- GFZ (Geschossflächenzahl) 0,8
- SD (Satteldach) 35° - 42°
- FD (Flachdach)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind aus der zuvor beschriebenen städtebaulichen Konzeption bestimmt worden. Die Grund- und Geschossflächenzahl werden zum Beispiel von der umgebenden Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet übernommen.

Durch die II-geschossige Bauweise in Verbindung mit den zulässigen Dachneigungen wird eine dem Umfeld entsprechend verträgliche Höhenentwicklung der Gebäude, die sich auch dem vorhandenen Gelände anpasst, sichergestellt.

7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Festsetzung: o (offen)

Für das Plangebiet wird entsprechend der Festsetzung der angrenzenden Bebauung eine offene Bauweise vorgeschrieben. Mit den festgesetzten Baugrenzen wird eine geordnete Bebauung gewährleistet.

7.5. Äußere Gestaltung

Gemäß § 9 (4) BauGB und § 89 (2) BauO NRW werden Gestaltungsvorschriften als Festsetzungen nach § 89 (1) BauO NRW in den Plan aufgenommen. Die Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen orientieren sich an der als ortsüblich anzusehenden Bebauung. Sie sollen dafür Sorge tragen, Verunstaltungen sowie das Orts- und Straßenbild störende Bauformen, Materialien und Farben auszuschließen.

Die Festsetzungen sind für die positive Gestaltung des Ortsbildes erforderlich. Ziel ist dabei nicht die Vorgabe von Ausführungsdetails, sondern mit Hilfe dieser Festsetzungen soll ein grober Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen noch genügend Spielraum verbleibt, um individuelle Gestaltungsabsichten realisieren und eine dem Standort angemessene Architektur ermöglichen zu können.

In der Stadt Olpe herrscht - wie überhaupt im Sauerland – eine anthrazite und dunkelbraune Dacheindeckung vor. Dies ist offensichtlich. Ruhige Dachflächen tragen wesentlich zu einem qualitätsvollen städtebaulichen Erscheinungsbild bei. Eine Beeinträchtigung durch eine störende Materialvielfalt wird ausgeschlossen sowie der örtliche Baustil und die vorhandenen Dachfarben im städtebaulichen Umfeld werden übernommen.

Der Bestand und die Nutzung des Gebäudes im Plangebiet sind gegenüber sonst üblichen strengeren Vorgaben Grundlage für weiter gefasste Vorschriften in Bezug auf Dachform und –neigung.

Mit den Vorschriften zur Gestaltung der Außenwände werden für den Ortskern typische Materialien festgesetzt und eine Beeinträchtigung durch eine störende Vielfalt ausgeschlossen. Auch hier erfolgt die Farbgestaltung nach RAL-Farben.

7.6. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet der 5. Änderung wird über den Lübkeweg erschlossen, der im Osten an die Altenkleusheimer Straße anschließt. Die Altenkleusheimer Straße bindet das Dorf Altenkleusheim an die B 54 und somit an das überörtliche Straßennetz an.

Im Plangebiet sind Straßenverkehrsflächen und Verkehrsgrün festgesetzt und mit einer Straßenbegrenzungslinie umfasst. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche und der Standort des neu zu pflanzenden Baumes sind dabei nur nachrichtlich übernommen worden und daher variabel.

7.7. Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind im Lübkeweg vorhanden. Versorgungseinrichtungen und Leitungs- und Kanaltrassen, die über das Plangebiet hinaus Bedeutung haben, befinden sich nicht im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Altenkleusheim - Auf der Leie“.

7.8. Grünflächen

Private Grünflächen mit dem Nutzungszweck Spielplatz werden südöstlich des Kindergartengebäudes ausgewiesen. Dieser Kinderspielplatz sichert die Spielplatzversorgung des Kindergartenbetriebes.

Weitere Grünflächen sind in Form von Flächen für Verkehrsgrün festgesetzt.

7.9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen oder mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. §9(1) Nr.25BauGB

Entlang der Straße Lübkeweges sind drei standortgerechte heimische Bäume zu pflanzen.

8. Umweltbelange

Nach § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von bis zu 2,0 ha in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. Da die vorliegende Bebauungsplanänderung einer Maßnahme der Innenentwicklung dient und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB enthält eine Erweiterung der Regelungen über das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB). Es ist unter anderem durch eine Freistellung von der förmlichen Umweltprüfung sowie von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gekennzeichnet.

Einen höheren ökologischen Wert besitzt im Plangebiet ein Ahornbaum mit einer Höhe von ca. 20 m. Der Ahornbaum hat lediglich einen Abstand von 10 cm zum geplanten Baukörper der Kindergartenerweiterung, was viel zu gering ist. Der Ahorn kann deshalb nicht erhalten bleiben. Es werden im Plan aber drei Ersatzpflanzungen in Form standortgerechter, heimischer Baumarten festgesetzt.

Der als Fläche mit Bindung zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Böschungsbereich entlang der Erschließungsstraße Lübkeweg wird in der 5. Änderung des Bebauungsplanes als Freifläche gesichert. Diese Fläche hat nur einen geringeren ökologischen Wert, kann sich aber zukünftig gut entwickeln.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe hat ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet erstellt. Diese Kennzeichnung stellt dabei keine Aussage über eine tatsächliche Bodenbelastung oder das Gefährdungspotenzial von dort abgelagerten Stoffen dar. Das Plangebiet oder Teile davon sind dort nicht aufgeführt.

Für das Plangebiet werden Änderungen bei den Festsetzungen zur Art der Nutzung und zu überbaubare Grundstücksflächen sowie zur Gestaltung des Gebäudes getroffen.

Die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt, Mensch und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter erfahren dabei in ihrer Gesamtbilanz nur geringfügige Veränderungen. Erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für Sachgüter werden Voraussetzungen für eine Aufwertung geschaffen.

Durch eine Betrachtung der Strukturen im Plangebiet wurde geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Beurteilung erfolgte eine Ortsbesichtigung und es wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt (Fachinformationssysteme „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS“).

Konkrete Anhaltspunkte für geschützte Arten und ihre geschützten Lebensstätten haben sich nicht ergeben. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen ausgeschlossen.

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Olpe:

Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wissentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

9. Kampfmittelbelastung

Die Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe – empfiehlt ein Sondieren von Stellungsbereichen im Plangebiet, falls diese nach dem

Zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Hierzu wird gebeten, mit dem Amt für Feuerschutz und Gefahrenabwehr der Kreisstadt Olpe Kontakt aufzunehmen (Tel. 02761/83-1222).

Allgemein gilt: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Es sind keine Gebäude und somit auch keine die dem Denkmalschutz unterliegen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Trotzdem ist hierzu Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Sonstige Fachplanungen

Dem Bebauungsplan allgemein liegen neben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben keine weiteren Gutachten zugrunde.

12. Städtebauliche Daten

Flächenübersicht	vorhanden	geplant
Allgemeines Wohngebiet	ca. 1.540 m ²	ca. 1.730 m ²
Private Grünfläche	ca. 460 m ²	ca. 460 m ²
Anpflanzung und Erhaltung	- m ²	ca. 40 m ²
Verkehrsflächen/Verkehrsrgrün	255 m ²	ca. 25 m ²
Gesamt	ca. 2.255 m ²	ca. 2.255 m ²

13. Kosten

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes erfolgen keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen. Weitere Kosten fallen deshalb für die Kreisstadt Olpe nicht an.

14. Beteiligungsverfahren

14.1. Einzelanhörung

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Es erfolgt eine Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB.

In der Zeit vom 08.04.2019 bis 10.05.2019 wurde Gelegenheit gegeben, sich bei der Planungsabteilung der Stadtverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, sich innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung zu äußern (Einzelanhörung). Im Rahmen der Einzelanhörung sind keine Äußerungen eingegangen.

14.2. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist zeitgleich mit der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit durch Einzelanhörung erfolgt.

Es liegt eine abwägungsrelevante Äußerung seitens des Landrats des Kreises Olpe vor. In der Äußerung geht es um die Niederschlagswasserentsorgung und den vorhandenen Ahorn-Baum bzw. die Ersatzpflanzungen hierfür.

Näheres hierzu kann der Entscheidung über Äußerungen innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung entnommen werden.

14.3. Öffentliche Auslegung Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung gem. § 3 (2) BauGB ist in der Zeit vom 23.07.2019 bis 23.08.2019 erfolgt. Innerhalb der öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

14.4. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ist zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgt.

Es liegt eine abwägungsrelevante Stellungnahme seitens des Landrats des Kreises Olpe vor. In der Äußerung geht es um den vorhandenen Ahorn-Baum bzw. die

Ersatzpflanzungen hierfür. Näheres hierzu kann der Entscheidung über Stellungnahmen innerhalb der Behördenbeteiligung entnommen werden.

14.5 Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass die Planung mit dem geltenden Recht vereinbar ist und zu berücksichtigende Belange nicht entgegenstehen.

Olpe, 26.08.2019

Der Bürgermeister
i. V.

Judith Feldner
Techn. Beigeordnete